



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die freien Marken in Deutschland**

**Dopsch, Alfons**

**Aalen, 1968**

5. Erklärung der Bezeichnung „freies Eigen“

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](#)

Gierkes und A. Heuslers bezweifelt und betont, daß der Begriff „Vogtei“, wie ihn die Weistümer gebrauchen, keineswegs eindeutig ist. „Jedenfalls handelt es sich“, führte er aus, „fast immer um Fälle, in denen Herrenrechte auch die Mark ergreifen<sup>1)</sup>.“ Es gibt tatsächlich eine noch viel häufigere andere Möglichkeit. Daß nämlich der Grund- und Gerichtsherr unter dem Titel „Vogtei“ eine Herrschaftsgewalt auch über freie Landsassen seines Bezirkes ausübt vermöge des Zwing- und Bannrechts, das er über einen bestimmten Bezirk besitzt. Indem diese örtliche Gerichts- und Bannherrschaft sich auch über Freie ausbreitete, waren diese nun in einen neuen Verband eingegliedert und eine neue Abhängigkeit zugleich begründet.

## 5.

Damit haben wir nun, glaube ich, auch den Schlüssel zur Erklärung der Bezeichnung „freies Eigen“ für die Marken in den Weistümern gefunden.

Ich will zunächst einige solche zur Erläuterung hier anführen, die uns den Weg zur Erkenntnis erschließen sollen.

---

<sup>1)</sup> Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hgg. von E. Heymann, 3), 1909, S. 139 f.

In dem Weistum von Hainhausen, einem Dorfe bei Mainz, vom Jahre 1500 heißt es<sup>1)</sup>: „Erstlich weisen die schoeffen, das Hainhausen und das gericht meinem gn.h. des erzbischoven zu Mainz curfursten frey eigen sey und niemant mer darinnen zu gepieten unnd zu verpietten habe.“ Gleichwohl werden im weiteren Texte „aigen und erb“ der Dorfbewohner erwähnt (§ 8) und ganz speziell auch „aigene gutter, so edelleuth oder pfaffen da hetten“ (§ 13). § 12 aber lautet: „Item der schoeff weist auch, da ein frembder dahin zoege unnd einen nachvolgenden hern hette, derselbig soll im nit weitter dann mit einem vassnachthuen zu gewartten schuldig sein.“

In einem anderen Weistum, für Bonames (1441), einem Dorf, das zur Mark von Oberursel gehörte<sup>2)</sup>, erteilten die Dingleute auf die Frage des Schultheißen: „wes der dinghofe eigen were mit siner zugehorunge, mit buwe, zehenden, lande und frieheit?“ die Weisung: „er were eines probstes zum N(üwenberge) bie F(ulda) und sines convents“<sup>3)</sup>). Unmittelbar darauf weisen sie noch: „dass der hof frie were und wer daruf queme, der were frie<sup>4)</sup>“.

<sup>1)</sup> Grimm, Weistümer 4, 549, § 1.

<sup>2)</sup> Ebenda 3, 488, Absatz 2.

<sup>3)</sup> Ebenda 3, 486, Absatz 2.

<sup>4)</sup> Ebenda 3, 487, Absatz 1; vgl. dazu auch ebenda Absatz 2: „sintemal daß der hof ein frei Fuldisch hof were . . .“.

Wir sehen, hier ist „frei“ im Sinne von gefreit zu verstehen, es handelt sich in beiden Fällen um kirchliches Eigen, das der Immunität teilhaftig war. Auch bezüglich der Marken ist diese Bedeutung von „frei“ durch Weistümer deutlich bezeugt. So in jenem des alten Benediktinerklosters Göss in der Steiermark aus dem 15. Jahrhundert: „*Die lantrichter haben nicht mer zu straffen außwendig der herschaft den dreierlai, daß ist dieperei, notzern und plutigen phening; die dreirlei pueß soll ein lantrichter vodern ôn alle gevär an ein ambtman an ein freien mark*<sup>1</sup>).“

Für das Moselland und das Saargebiet liegen eine Reihe von Weistümern vor, die den Abt von St. Matthias (bei Trier) „*von wegen seins gotteshauß zu St. Mattheis vor einen freyen grundthern*“ erkennen<sup>2</sup>), d. h. also als Immunitätsherrn. Zugleich aber hören wir: „*Wir weisen auch unsers ehrw. herrn höffe zu Helffant so frey also ein kirch; also da einer das leben verwurckt und darin kommen könt, soll er sechs wochen und drey tagh sicherheit darin haben*<sup>3</sup>).“ Hier liegt Asylrecht vor. Im Weistum von Salmenrohr, einem Dorf, das Trier gehörte, heißt es geradezu: „*Fort mehr weist*

<sup>1)</sup> Österr. Weistümer 6, 306 f.

<sup>2)</sup> Grimm, Weistümer 2, 255 (Palzel und Dilmar); ebenso 2, 257 (Helfant); 259 (Rommelfangen).

<sup>3)</sup> Ebenda 259, Absatz 4; vgl. auch ebenda 254, Absatz 2.

*der scheffen ein freien hoff, der soll so frei sein als der kyrch hoff, und welcher den lieb vermacht hett und kundt binnen den hoff komen, wer er frei drei tage und sechs wochen<sup>1)</sup>.“ Ähnlich auch das Weistum für Schifferstadt (1501)<sup>2)</sup>.*

Durch diese Quellen klärt sich nun auch der scheinbare Widerspruch auf, daß Marken als Eigen bestimmter Grundherren und zugleich doch als „frei“ bezeichnet erscheinen. Das „freie Eigen“ der Marken hatte aber nun gerade im 14. und 15. Jahrhundert in Deutschland eine gewichtige Bedeutung. Es hängt mit jener bedeutsamen Verfassungs- und Wirtschaftsentwicklung zusammen, die besonders seit dem 13. Jahrhundert stärker hervortrat und kurzweg durch den Satz gekennzeichnet wird „Luft macht eigen“. Mit der Entwicklung von Banngerichtsbezirken bildete sich allmählich eine örtliche Schutz- und Schirmherrschaft in der Hand des Gerichtsherrn („Twing und Bann“) aus, die mitunter auch als „Vogtei“ bezeichnet wird. Eine lokale Leibeigenschaft ist die Folge davon<sup>3)</sup>. Diese Bindung der bäuerlichen

<sup>1)</sup> Ebenda 2, 341, Absatz 3.

<sup>2)</sup> Ebenda 5, 587, III, § 1: „Item weiszen sie den fronehofe ganz frei, als were einer hinter dem fronealtar zu Limpurg. und were jemands, der verbrochen hett und kem in denselben fronehofe, derselbe soll ganz frei sein.“

<sup>3)</sup> Vgl. H. Brunner, Luft macht frei. Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke, 1910, sowie F. Rörig a. a. O. S. 51 ff.

-> Brück

Bevölkerung durch die örtliche Herrschaftsgewalt macht sich besonders gegenüber den zuziehenden Freien sowie jenen Herrschaftsleuten geltend, die binnen Jahr und Tag von keinem Herrn beansprucht wurden<sup>1)</sup>). Der fremde Eigenmann wurde dem örtlichen herrschaftlichen Gerichtsverband eingegliedert und der Schutzherrschaft des Orts-herrn unterstellt, für die er Abgaben und Pflichten zu übernehmen hatte<sup>2)</sup>). Auch „freie“ Leute, die auf grundherrlichem Boden gesessen waren, verfielen jetzt dem Besthaupt, wenn sie in dem Gericht der Grundherrschaft starben<sup>3)</sup>), ebenso wie fremde Eigenleute, falls deren Herr nicht binnen Jahr und Tag Anspruch erhebe<sup>4)</sup>).

Dieses sogenannte „Anzugsrecht“, für das eine Urkunde aus dem Jahre 1273 vom Niederrhein ein deutliches Beispiel bietet<sup>5)</sup>), hat sich dann im 14. Jahrhundert sehr stark ausgebildet. Die Reformation Kaiser Sigmunds eifert heftig dagegen, daß Grafen, Freie, Ritter oder Knecht, die Zwing und Bann haben, Leute zu „aigen“ machen und

<sup>1)</sup> H. Brunner S. 35; F. Rörig a. a. O. S. 69.

<sup>2)</sup> Rörig a. a. O. S. 71.

<sup>3)</sup> Grimm, Weistümer I, 354, § 58.

<sup>4)</sup> Ebenda § 57 sowie auch ebenda I, 333, Absatz 2.

<sup>5)</sup> Lacomblet 2, 386, Nr. 658: Der Graf v. Berg schenkte eine Frau samt ihrer Nachkommenschaft, „que nobis iure advenarum, quod inkomen vulgariter dicitur, attinebant“, dem Kloster Dünwald.

als eigen halten, sie besteuern<sup>1)</sup>). Auch Klöster machten sich dieses Unrechtes schuldig<sup>2)</sup>.

Durch diese Entwicklung gerieten auch die Nutzungsrechte in den Marken immer mehr in Abhängigkeit von den Ortsherrschaften. Es ist nicht zufällig, daß in der Reformation des Kaisers Sigismund die früher zitierte Klage über die Besteuerung der Marken und die Bannlegung der Wälder<sup>3)</sup> unmittelbar nach jener über die mißbräuchliche Handhabung von „Twing und Bann“ vorgebracht wird! Daher auch das Interesse der Dorf- bzw. Markgenossen, daß in den Weistümern die Mark als „freies Eigen“ erklärt werde. Wer auf einen „freien“ Hof kommt, der ist frei, sagt das schon zitierte Weistum von Bonames<sup>4)</sup>, ein Dorf, das doch Eigen des Klosters Neuburg bei Fulda gewesen ist.

Sehr aufschlußreich ist im Zusammenhang damit das Weistum von Kirchzarten (1395)<sup>5)</sup>: „Wer ouch, das ein frömder man keme gen Kilchzarten, wannan der kunt, wil er in dem gericht

<sup>1)</sup> H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund (1908), S. 73: *graffen, freyen, ritter oder knecht, die auch zwing u. benn hand, die aignent leut und hand sy yetz fur aigen und steurent sy.*

<sup>2)</sup> Ebenda S. 74: *Auch mer ist es laider darzu kommen, das auch closter nement aygen leut.*

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 48.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 80.

<sup>5)</sup> Grimm I, 332, letzter Absatz.

*beliben, so sol er keinen herren nemen, dann den,  
der herre ze Kilchzarten ist, und sol im denne der  
man, wer er ist, einen schöffel habern dienen und  
einen tagwan, was er denne kan oder gelernt hat, und  
sol denne der herre in da schirmen als ander sine lüte,  
und sol er ouch da nüssen wunne und weide.  
Und were, das ein solich man da vervure, da sol  
der herre einen val von ime nemen, sin bestes haubet  
ane geuerde. Were ouch, das jeman dannan varen  
wölte, den sol der herre geleiten . . .“* Die Fremden  
treten in die Schutzherrschaft des Gerichtsherrn  
ein und leisten Zins und Dienst. Der Herr hat An-  
spruch auf das Besthaupt, wenn sie starben. Jedoch  
bleibt ihnen die Freizügigkeit gewahrt und sie ge-  
winnen Anteil an der Marknutzung.

Auch in dem früher besprochenen Weistum für Pfronten wird die Freizügigkeit den Pfrontnern zugesichert. Der Grundherr, Bischof von Augsburg, oder dessen Amtleute sollen sie geleiten, wo immer sie hinziehen wollen. Niemand solle sie an ihren Gütern irren noch engen, „*wann ire gut freie gut sint*“<sup>1)</sup>.

Nun erklärt sich auch die Bestimmung dieses Weistums (§ 4), daß der von „*Pfronton frei aigen gut kain aigen man nit kaufen sol*“. Das bedeutet nicht, wie Haff meinte<sup>2)</sup>, daß in Pfronten anders

<sup>1)</sup> Ebenda 6, 297, § 1; dazu oben S. 30 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 17.

als sonst im Allgäu überhaupt nur freie Bauern ansässig waren und sogenannte „Eigenleute“ in dieser Mark nicht seßhaft werden durften. Denn neben den „frei aigen gut“ der von Pfronten ist im § 1 doch auch die Rede von „des gotshaus güter“, auf welchen „ander des gotshaus leut“ sitzen. Also gab es auch da Eigenleute des Bischofs auf dessen Eigengütern<sup>1)</sup>. Man wollte sich aber in Pfronten gegen die Gefahr schützen, daß das „frei aigen“ geschmälert werde, oder gar durch Übergang an Eigenleute seine bevorzugte Stellung verliere.

Die Erläuterung dazu bietet ein Weistum der Freien von Neuenzelle im Schwarzwald. Die 5 Höfe werden als „freie“ bezeichnet. Aber auch Gotteshausleute, die von den Freien gesondert sind, können hier freie Güter haben und treten als Genossen im Jahrding auf<sup>2)</sup> (§ 3). „*Und mugend die fryen kain ir güt verlieren, denne in den egenanten drien höfen vor allen genossen. Aber die gotzhuslute sond den fryen kainen schaden tün an iren güten, weder mit urteil noch mit zugsami*“ (§ 5).

<sup>1)</sup> Zum Vergleiche verweise ich auf die Öffnung des Dinghofes von Farnau des Klosters St. Blasien: „er si gotzhus man, friger oder eigen man“. Grimm 1, 318, sowie Grimm 4, 663, § 12: „Es soll auch kein freyman einem unfreien freydingsgüther versetzen, verpfänden oder verkauffen.“

<sup>2)</sup> Grimm 4, 496: „*Und all genossen, sie sien frygen oder gotzhuslute, die frye gut hand, ... die sond all komen... uff die tag als vorgeschrrieben stet.*

Die Freizügigkeit wird besonders in Weistümern der Schweiz betont. So heißt es in jenem für Neftenbach (Bez. Winterthur) im § 19: „*Es mag auch ein iegklicher von uns ziechen, wenn er wil, von richtum oder von armutt wegen, von dem herren und mengklichem unbekümmert*<sup>1)</sup>.“ Ähnlich in jenem von Höngg<sup>2)</sup> u. a. m.<sup>3)</sup>. Mitunter mußten aber doch für den freien Abzug Entschädigungen an die Grundherrschaft geleistet werden. So bestimmt das Weistum des Chorherrenstiftes Embrach (Zürich)<sup>4)</sup>: „*Item gotzhuzlüt sind so fry, das sy mit ir lib und gütt wib und kint mogent varen uß des gotshus gericht, hinder ander herrn ziechen geistlich oder weltlich . . . uff disen artikel ist von bropst und cappittel auch gemeinen gotshus lütenn eigentlich abgeredt, ob sich begeb, das ettlich der stift Embrach eigen lut hinder herren oder stett zugent, die sy innhallt diss vorigen artikels nit welltind dienen lassen, so sollent dieselben gothuslüt bropst und cappittel umb abgang und schaden, der inen dahar zustat, güttlichen abtragen . . .*“

Interessant ist, daß einige Weistümer (besonders der Schweiz) die Freizügigkeit den Gotteshausleuten nur mit der Bedingung gewähren: „er

<sup>1)</sup> Grimm I, 76, § 19.

<sup>2)</sup> Ebenda I, 8.

<sup>3)</sup> Vgl. die Belegstellen bei Grimm 7, 248, unter „Freizügigkeit“.

<sup>4)</sup> Grimm I, 116.

*sol aber nyenderthin ziechen, da er aigen werden mag“<sup>1)</sup>.*

Die der Freizügigkeit teilhaftigen Leute werden auch als Friman<sup>2)</sup> oder Freileut bezeichnet.

Dagegen war es in Hessen und Nassau zu derselben Zeit ganz anders. Dort herrschte der Satz „Luft macht eigen“ in strenger Form.

So heißt es im Weistum von Eisenhausen<sup>3)</sup>: „Item welche man oder weib kommet auss andern landen . . . in dis land, nemlich in das gericht zu . . . oder in andere unsers gnädigen herrn zu Hessen gericht, die sollen u. gn. h. von Hessen eigen sein und mit bede und huenern uff das haus zu Blankenstein gehören.“

Ähnliche Verhältnisse finden wir auch bei anderen weltlichen Grund- und Gerichtsherren in der Wetterau, wie das Weistum von Büdesheim<sup>4)</sup> (1422) zeigt: „Wisen sie vor recht: werz sache daz ein manne oder frauwe quemen in das gericht zu Büdesheim zu wonen und welden sich verndern do inne und hatten nicht nachfolgende heren, die soldin in eim maind wisen ein hern, wem si anherten; tedin sie daz nicht, so müsten sie ein her-schaft von Falkenstein, oder die iren von in wegin

<sup>1)</sup> Ebenda 1, 219 und 225, 235 sowie 4, 416, § 18; 5, 176, § 11.

<sup>2)</sup> Ebenda 1, 367 (vor 1341).

<sup>3)</sup> Grimm, Weistümer 3, 347 f.

<sup>4)</sup> Ebenda 5, 309, § 6.

*daz inne hette, zu herrn nemen; geschehe daz nicht,  
daz sie brechtlich weren in ein mainde, als vorgeschriften stet, so sol der manne oder frauwe beedhaftig sin zu den fier margken, als die andern der herrschaft arme lüde.“*

Auch dort, wo der Mainzer Erzbischof Grund- und Gerichtsherr war, sehen wir diesen Grundsatz herrschen. Das Weistum von Obernaula (1462 bis 1467) enthält die Stelle<sup>1)</sup>: „*die scheffen hain hin forther vor ein gute gewonheit geweist und uss gesprochen, queme ein frembder gast in das gericht zu Aula zu wonen, zu wilchem hern der foere, dem solle er dienen*“.

Wie hier so gab es auch sonst Dörfer mit zwei Gerichtsherren, z. B. Breitenbach. Da dort der Landgraf von Hessen und der Erzbischof von Mainz Gerichtsherren waren<sup>2)</sup>, ergab sich wohl naturgemäß, daß auch in solchen Dörfern der selbe Grundsatz zur Anwendung kam.

In drei Dörfern (Goldbach und zwei Hesbach) bei Aschaffenburg waren der Erzbischof von Mainz und das Stift von Aschaffenburg Grundherren. Das Weistum von 1380 besagt<sup>3)</sup>: „*Auch teilen die scheffen, ab ein man in den dreien dorffren sess jares*

<sup>1)</sup> Ebenda 3, 337.

<sup>2)</sup> Ebenda 3, 353.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 526, letzter Absatz, sowie auch 527: „*sesse ein man jare und tag in dem obgenanten gericht an nachfolgung der vogte, der solte unser sein*.“

*und tags an nachfolgunge dere vogt, der mocht unsern hern von Meinze ader uns kiesen zu herrn; thet er das nit, so holle in unser herre von Meintz uff.“ Ähnlich auch in Großostheim<sup>1)</sup>.*

Eben diese Beobachtungen gewinnen auch für die Beurteilung der oben (§ 1) besprochenen Weistümer über die „freien“ Marken noch eine besondere Beziehung. Denn wir sahen, daß gerade in diesen der Landgraf von Hessen mehrfach als Grund- und Gerichtsherr nachgewiesen werden konnte. So in Dürstorf<sup>2)</sup>, so auch in dem Weistum der 5 Dörfer (Flörsheim usw.)<sup>3)</sup>. Andere, wie Altenstadt<sup>4)</sup>, Altenhaslau<sup>5)</sup>, Karben<sup>6)</sup>, Ried<sup>7)</sup>, Oberursel<sup>8)</sup>, Seulberg<sup>9)</sup>, lagen in der Wetterau. Eben dort hatten die Markgenossen allen Grund, diese „Freiheit“ besonders zu betonen.

So verstehen wir auch die „freien“ Marken von Kleinauheim und Bibrau, da dort der Erzbischof von Mainz Gerichtsherr war<sup>10)</sup>, der ebenso wie der Herr von Falkenstein in seinem Herrschaftsgebiete das Recht „Luft macht eigen“ für sich in Anspruch nahm<sup>11)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Grimm, Weistümer 6, 401, besonders § 13.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 10. <sup>3)</sup> Siehe oben S. 36.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 14. <sup>5)</sup> Siehe oben S. 16.

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 18. <sup>7)</sup> Siehe oben S. 19.

<sup>8)</sup> Siehe oben S. 21. <sup>9)</sup> Siehe oben S. 25.

<sup>10)</sup> Siehe oben S. 28.

<sup>11)</sup> Siehe oben S. 88 das Weistum von Büdesheim.

Vielleicht erklärt sich gerade daraus auch, daß in dem Weistum der Bibrauer Mark besonders erklärt wird<sup>1)</sup>, der Herr von Falkenstein sei der erwählte (gekorene), nicht geborene Vogt der Mark.

„Freies Eigen“ ist auch in einem Weistum aus Niederösterreich (Wetzelsdorf) dasjenige, welches nicht „pannig“ ist<sup>2)</sup>, d. h. nicht unter Bann (twing und Bann) gesetzt ist.

Wichtig für die Erklärung der Bezeichnung „Freieigen“ in den Weistümern ist noch eine Nachricht, die sich in dem Stück von Bacharach findet: „*Me, so wiset der scheffen, daz unser herre von Colne fri eigen hait, als ... (Grenzen) und daz is unverleent und unverbit, und die lude die daruffe sitzten, die sitzten van gnaden unsers herren von Colne*<sup>3)</sup>.“ Lehensherr war der Erzbischof von Köln<sup>4)</sup>. Hier ist also „Freieigen“ jener Grund und Boden, der nicht zu Erbleihe (Lehen) ausgetan war und nicht verboten, d. h. geschlossen war<sup>5)</sup>. Von da aus fällt auch auf die oben besprochenen Stellen der freien Marken ein Licht, die besagen, daß die Marken von niemand zu Lehen gingen<sup>6)</sup>. Ein Teil

<sup>1)</sup> Vgl. Grimm, Weistümer I, 513, Absatz 3.

<sup>2)</sup> Vgl. Österr. Weistümer II, 205, Absatz 3.

<sup>3)</sup> Grimm 2, 221.

<sup>4)</sup> Ebenda 219.

<sup>5)</sup> Vgl. zur Erläuterung dieses Wortes ebenda 5, 302, § 2, auch 305, § 10.

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 28 und 29.

der Marken war, wie früher ausgeführt wurde, den Märkern zu Lehen (in Erbleihe) ausgetan. Aber das Recht freien Zu- und Abzuges hatte zur wirtschaftlichen Voraussetzung, daß doch auch ein Teil des grundherrschaftlichen Bodens nicht verliehen war, sondern „frei“ stand, derart, daß in dieses offene (nicht geschlossene) Land ein Zugzug mit Zustimmung des Grundherrn erfolgen konnte. „*Item, so weiset der scheffen, das das reich soll offen staen jederman darin zu ziehen und auch außziehen, ungehindert der hern und irer amptleut, er enhette ers dan verwart, das der scheffen wiese; und wer also darkomet und jar und tag darin gesitzet, der ist dem lehenhern zu herbst ein aeme weins und dem vogg ein aimer . . .*“<sup>1)</sup>

Dieses freie Zuzugsrecht auf gewisse Marken, das zugleich mit einem zeitlich beschränkten Asyirecht für die Einziehenden verbunden war, hatte stellenweise auch wichtige soziale Folgen. Wurde der einziehende Unfreie binnen Jahr und Tag von seinem Herrn nicht zurückgefordert, so war er frei<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Grimm 2, 373, Weistum von Cröve (Moselland); vgl. auch 2, 703 (Lössenich); 2, 766 (Dreiborn): „*ein frey offen land, dat ein jeder man mach heut darin gehen, morgen widerumb daruß . . .*“.

<sup>2)</sup> Vgl. die Öffnung von Tägerwylen (w. v. Konstanz), 1447, Grimm 4, 422: „*Wer keinen jagenden herrn hat, mag in Tägerwylen einziehen, und ist er 1 jahr 6 wochen und 3 tage daselbst, so hat sein herr seine rechte auf ihn verloren*“, sowie 5, 559, § 4; 5, 662, § 13, und 5, 669, § 9.

Es liegt hier also etwas Ähnliches vor, wie der bekannte Satz „(Stadt-) Luft macht frei“<sup>1)</sup>.

In Schwaben und auch in der Pfalz und im Moselland war mitunter Freizügigkeit für die Hofsleute gestattet, jedoch bei deren Rückkehr unter die Herrschaft die frühere Dienstverpflichtung vorbehalten.

So sagt das Weistum von Weiler (zwischen Lindau und Immenstadt)<sup>2)</sup>: „Item wir obgemelten hoflüt des kelnhofs zu Wiler haben auch die recht und gerechtigkeit von alter also herbracht, es seien man oder frowen, das wir den frien zug in die reichstet haben . . . wann aber dasselb hofmensch über kurz oder lang zeit wider usz der stat züge und hushablich und wesenlich uszerhalb des reichs statmurs niderlassen würde, so dann sol es widerumb ain hofmensch sein und mit stüren, valen, vasnachthenen widerumb gehandhabt werden in maszen wie vor.“

Ähnlichen Bestimmungen begegnen wir in Wallhalben (Pfalz)<sup>3)</sup>: „Zum letsten weisen wir noch vier zeug, wann einer dem reich wolt abzeihen . . . und wann er aus deisen vieren zeihen einen zeugt . . . dann ist er dem reich entzogen . . .

<sup>1)</sup> Vgl. H. Brunner in Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke, 1910, S. 10, wo auch noch andere Belege aus den Weistümern zitiert sind.

<sup>2)</sup> Grimm, Weistümer 6, 307, § 56.

<sup>3)</sup> Ebenda 5, 671, § 5.

*und zeugt er aber wider in das nest daraus er gezogen ist, des herren da er vormals gewesen ist, desselbigen herren ist er wider.“ Desgleichen auch in Neumagen, wo der Kurfürst von Trier Grundherr war<sup>1)</sup>.*

Eigenartige Verhältnisse schildert das Weistum für Germersheim; es bestand dort auf Grund alter königlicher Freiheit (d. h. Privilegs) volle Freizügigkeit für die „*leibaigen leut, die man Königs- und sanct Petersleut nennet*“<sup>2)</sup>). Sie waren zu Bede und Diensthuhn verpflichtet (§§ 11 und 12), ebenso auch zu Besthaupt (§§ 13 und 14). Am Schlusse finden wir aber die Bestimmung (§ 20), daß Untertanen von Herrschaften, die in den Bezirk der Königs- und St. Petersleute ziehen, dann, sobald sie wieder in den Bereich jener zurückkehren, zu allen Diensten und Lasten wie vorher verhalten sein sollen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Ebenda 2, 329, letzter Absatz. <sup>2)</sup> Ebenda 5, 559.

<sup>3)</sup> „Nota: wurde aber einiche herschaft oder oberkeit, wir die were, obgemelter Kunigs- und St. Petersleuten, wan dieselben herschaften oder oberkeiten underthan oder verwandten in die Kunigs- und St. Petersleut bezirk ziehen wollten, etwas in ire freiheiten und zuge, es were mit nachvolgend leibaigenschaften, abzugen, abtragen, ungenossen, hauptrechten oder andern der gleichen dienstparkeiten und beschwerungen verhinderungen oder sunst eintrag thun, so soll und mag denselben herschaften und oberkeiten zugleich aller gestalt oftgemelter Kunigs- und St. Petersleut wegen, wann dieselben wider hinder soliche herschaft oder oberkeiten ziehen wollen, widerumb mit allen und ieden dienstparkeiten und bescherungen nachgevollgt werden . . . Ebenda 5, 560 f.

Wie hier diese „Königsleute“ keine Freien sind, sondern ausdrücklich als „leibeigen“ bezeichnet werden, so werden in den Weistümern auch sonst „Freileute“ erwähnt, die unfreie Gotteshausleute waren. So in der Steiermark<sup>1)</sup>, so auch in Kärnten<sup>2)</sup> und Tirol<sup>3)</sup>.

Die Bezeichnung „frei“ hatte somit eine in den einzelnen Gebieten Deutschlands zum Teil verschiedene Bedeutung bei den Marken ebensowohl wie bei den darin sitzenden Leuten.

Schließlich werden „freie“ Dörfer oder Gerichte in den Weistümern auch jene genannt, die eine Festsetzung ihrer Leistungen und Pflichten gegenüber ihren Herren erlangt hatten, über welche hinaus sie „frei“ sein sollten und nicht mehr beschwert werden durften. So heißt es in dem Weistum des Kirchspiels von Strohn (ö. v. Manderscheid i. d. Eifel), das zu der Burg zu Daun gehörte: „Myr wysen auch Stronre kirspell und gereicht vor eyne frie gereicht, und en syn auch unserm herrn nit mehe schuldigh zu doin noch

<sup>1)</sup> Österr. Weistümer 6, 269: *Item was von freileiten under dem gotshaus sind geborn, die sol ain jeder brobst und amptmann versprechen des ersten, daz seu des egenanten gotzhaus sein und mag die zu aller zeit gevordern an ainen jeden herren von ains abbs und des gotzhaus wegen ze Admunde.*

<sup>2)</sup> Vgl. L. Hauptmann, Die Freileute, Carinthia (1910), 100. Jahrg.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Weistümer von Zams und Fliess, Österr. Weistümer 3, 209 und 215.

*zu folgen, mit keyner hande sachen anders dan hiervor beschriuen ist<sup>1)</sup>.*“ Ähnlich auch die „freie“ Mark Dürstorf<sup>2)</sup> sowie jene von Pfronten<sup>3)</sup> und die von Qualburg<sup>4)</sup>.

Im ganzen tritt jedenfalls klar zutage, daß die „freien“ Marken der Weistümer des 14. bis 16. Jahrhunderts keine altfreien Marken Vollfreier mit Gesamteigen dieser darstellen, die aus der germanischen Urzeit erhalten geblieben sind, sondern jüngere Rechtsformen, die das spezifische Ergebnis der Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse sind, wie sie sich in Deutschland seit dem 12. und besonders 13. Jahrhundert, ja noch später entwickelt haben.

## 6.

Die mit diesen Nachweisen gewonnenen Erkenntnisse werden nun in mehrfacher Beziehung auch eine andere Zeichnung der Entwicklungscurve zur Folge haben, die man bisher von den Mark- bzw. Dorfgemeinden entworfen hat. Die immer noch in den meisten Darstellungen übliche Schilderung war ja einfach genug. Anfänglich, in der germanischen Urzeit, waren alle Siedlungs-

---

<sup>1)</sup> Grimm, Weistümer 3, 804 f.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 12.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 31.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 51.